



UPDATE VERGABERECHT

VERWENDUNG VERALTETER KALKULATIONSBLÄTTER UNSCHÄDLICH?

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.11.2018 – Verg 48/18

In einer Ausschreibung von Verkehrsleistungen war mit dem Angebot eine von Auftraggeber A zur Verfügung gestellte Kalkulationstabelle einzureichen. Dort waren u.a. die Mengen an Fahrplankilometern und -stunden von A vorgegeben. Hierzu waren jeweils Einzelpreise mit zwei Nachkommastellen anzugeben, anhand welcher die Excel-Datei durch Multiplikation automatisch jeweils Gesamtkosten für die einzelnen Kostenbestandteile und daraus den für die Wertung maßgeblichen Gesamtpreis errechnete. Im Verfahren änderte A die Leistungsmengen; in der einschlägigen Bieterinformation teilte A mit, dass die Kalkulationstabelle angepasst wurde und die neue Version zu verwenden sei. B gab das günstigste Angebot ab, verwendete indes die alte Kalkulationstabelle. Nach Angebotsfrist reichte B von sich aus die neue Tabelle ein. Der Tabellenausdruck wies gegenüber demjenigen des Angebots dieselben Einzelpreise aus, wobei die in Excel eingetragenen Werte erkennbar andere Stellen nach der zweiten Nachkommastelle aufwiesen als die Eintragungen im Angebot; zudem war neben u.a. dadurch bedingten kleineren Abweichungen in den Gesamtkosten der Kostenbestandteile auch ein geringfügig niedrigerer Gesamtpreis zu verzeichnen. A schloss B vom Verfahren aus. Den Nachprüfungsantrag von B wies die VK als unbegründet zurück, wogegen B sofortige Beschwerde einlegte.

Mit Erfolg! Das OLG sieht anders als A und die VK keine Ausschlussgründe. Insbesondere liege weder eine unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen vor noch fehlten erforderliche Preisangaben. Das Angebot sei im Wege der Auslegung nicht so zu verstehen, dass B andere Leistungsmengen als von A nachgefragt angeboten habe, zumal B an anderer Stelle erklärt habe, alle Vorgaben erfüllen zu wollen. Auch gäbe es keine Anhaltspunkte, dass B seine Einzelpreise – aus denen sich der Gesamtpreis rechnerisch ermitteln lasse – anders kalkuliert hätte; im Gegenteil habe B vorgetragen, dass er seiner Kalkulation stets die aktuellen/geforderten Mengen zugrunde gelegt und nur versehentlich die alte Tabelle verwendet habe.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung überrascht, soweit hiernach Bieter folgenlos von formalen Vorgaben der Vergabestelle abweichen oder sogar nachträglich Preisangaben anpassen können sollen. Indes dürfte die Entscheidung kaum verallgemeinerbar und v.a. dem Einzelfall geschuldet sein. So waren die Unterschiede zwischen den Leistungsmengen in den beiden Kalkulationsschemata eher gering. Insoweit waren offenbar aus Sicht des OLG trotz der marginalen Preisunterschiede keine Auswirkungen auf die Kalkulation und auch keine Manipulationsgefahr zu befürchten. Grundsätzlich dürfte es daher dabei bleiben, dass insbesondere bei Preisangaben eine nachträgliche „Fehlerkorrektur“ nur sehr eingeschränkt zulässig ist.